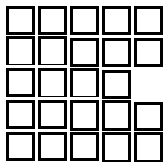


## **VERORDNUNG FÜR DIE VOLKSFESTE IN DER STADT ERLANGEN (VOLKSFESTORDNUNG)**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zeit der Volksfeste .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Aufstellung der Geschäfte.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Betriebszeit.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Namensschild .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Verkehrssicherungspflicht.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Beleuchtung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Abstand der Geschäfte und Fahrzeuge.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Brennbare Flüssigkeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Feueraufsichtliche Verbote .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 11 Rauchverbot .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Anstand und gute Sitten.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Lärmbekämpfung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 14 Hunde .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 14a Alkoholische Getränke .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 15 Reinigungspflicht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 17 Inkrafttreten.....</b>	<b>5</b>



## **VERORDNUNG FÜR DIE VOLKSFESTE IN DER STADT ERLANGEN (VOLKSFESTORDNUNG)**

vom 30.04.1999 i.d.F. vom 05.05.2004/In-Kraft-Treten 14.05.2004  
(Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 06. Mai 1999 und Nr. 10 vom 13.05.2004)

Aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Abs. 8, 23 Abs. 1, Abs. 3 und 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), des § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) erläßt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Bergkirchweih, die Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen.

### **§ 2 Zeit der Volksfeste**

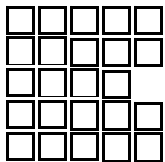
- (1) Die Bergkirchweih findet alljährlich vom Donnerstag vor Pfingsten (Bierprobe) bis zum übernächsten Montag statt.
- (2) Die Zeit für die Volksfeste und die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen wird von Fall zu Fall und nach Bedarf festgesetzt.

### **§ 3 Aufstellung der Geschäfte**

- (1) Die Geschäfte sind nach dem durch die Stadt gefertigten Plan aufzustellen.
- (2) Die zwischen den einzelnen Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen freigehalten werden.
- (3) Ein Verkauf von Waren oder das Ausüben unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ohne zugewiesenen Standplatz auf dem Festgelände ist nicht erlaubt.

### **§ 4 Betriebszeit**

- (1) Die Betriebszeit beginnt:
  1. Bei der Bergkirchweih
    - a) an der Bierprobe um 17.00 Uhr
    - b) an den Pfingstfeiertagen und dem folgenden Sonntag um 9.30 Uhr
    - c) an den übrigen Werktagen um 10.00 Uhr.
  2. Bei den Volksfesten und den Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen
    - a) an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr
    - b) an den übrigen Tagen um 10.00 Uhr.
- (2) Die Betriebszeit endet bei der Bergkirchweih, den Volksfesten und bei den Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen an allen Tagen um 23.00 Uhr.



## § 5 Namensschild

Die Geschäfte sind mit einem deutlich sichtbaren Schild zu versehen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den festen Wohnsitz des Geschäftsinhabers enthält.

## § 6 Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen der den Geschäftsinhabern obliegenden Verkehrssicherungspflicht sind insbesondere die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge innerhalb der Schaubuden, der Bierzelte u.ä. freizuhalten.

## § 7 Beleuchtung

Geschäfte, die während der Dunkelheit nicht betrieben werden, sind ausreichend zu beleuchten.

## § 8 Abstand der Geschäfte und Fahrzeuge

(1) Die Geschäfte sollen, soweit es die Örtlichkeiten zulassen, von Wohngebäuden mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

(2) Wohnwagen mit Koch- und Heizgelegenheiten müssen von den Geschäften angemessen entfernt bleiben.

(3) Kraftfahrzeuge müssen von den Geschäften, den Wohn- und den Materialwagen mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

## § 9 Brennbare Flüssigkeiten

(1) Beleuchtungskörper dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) betrieben werden.

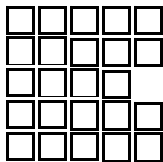
(2) Im übrigen dürfen brennbare Flüssigkeiten der vorgenannten Art jeweils nur für den Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. In den Geschäften sowie in den Wohnwagen auf den Festplätzen dürfen brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(3) Bei der Verwendung von Flüssiggas dürfen nur zugelassene Behälter von höchstens 15 kg Inhalt benützt werden, die in einem Mindestabstand von 2 Metern von Feuerstätten aufzustellen sind.

## § 10 Feueraufsichtliche Verbote

Verboten ist:

- a) Rauchkamine ohne Feuerfänger aufzustellen
- b) offene Feuerstätten in oder in unmittelbarer Nähe von Geschäften anzulegen
- c) glimmende Holzkohlen an Bratwurstrosten und dergl. mittels leicht brennbarer Flüssigkeiten wieder anzufachen
- d) Ballone mit feuergefährlichen Stoffen aufzufüllen
- e) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind und einen Durchmesser von mehr als 20 Zentimeter oder über 4 Liter Inhalt haben, zu verwenden.
- f) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind, in umschlossene Räume zu verbringen



- g) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind, in der Nähe von Wurstbratereien und dergl. aufzubewahren, zu verkaufen oder zu verteilen.

## § 11 Rauchverbot

- (1) In Schaubuden darf nicht geraucht werden. Das Rauchverbot ist durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Anschlag kenntlich zu machen.
- (2) Die Geschäftsinhaber sind für die Beachtung des Verbots verantwortlich.

## § 12 Anstand und gute Sitten

Werbemaßnahmen, Vorführungen und Veranstaltungen, die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen, sind verboten.

## § 13 Lärmbekämpfung

- (1) Um die Lärmemissionen durch den Betrieb zu begrenzen, müssen die Fahrgeschäfte dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. lärmarme Konstruktion gemäß VDI 3720 vom Nov. 1980, Einsatz von Schallschutzkapseln und Schalldämpfern bei Motoren und Kompressoren).
- (2) Für die Zulassung kann ein schalltechnisches Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz) über die vom Fahrgeschäft ausgehenden Lärmemissionen (z.B. Schallleistungspegel) verlangt werden.
- (3) Lärmimmissionen durch den Volksfestbetrieb (z.B. Fahrgeschäfte, Musikbetrieb) dürfen die Lärmimmissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten.
- (4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- (5) Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.
- (6) Nachtzeit ist die Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr, Tagzeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
- (7) Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.8.1998.
- (8) Darüber hinaus sind Lautsprecher, Verstärker oder sonstige Geräusch erzeugende Anlagen und Einrichtungen in ihren Lautstärken so einzurichten, dass weder Nachbargeschäfte mehr als gewöhnlich gestört noch Festbesucher belästigt werden.

## § 14 Hunde

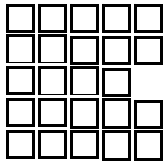
- (1) Die Festbesucher dürfen Hunde nicht auf den Festplatz mitbringen.
- (2) Die Geschäftsinhaber haben ihre Hunde so zu halten, dass Festbesucher durch sie nicht belästigt oder gefährdet werden können.

## § 14a Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das Festgelände der Bergkirchweih alkoholische Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material sind, mitzubringen.

## § 15 Reinigungspflicht

- (1) Die Geschäftsführerinnen und -führer sind zur Reinhaltung und täglichen Reinigung ihrer Geschäfte und Standplätze, der Geschäftszwischenräume sowie der Feststraße in der halben Breite vor ihrem Geschäft verpflichtet.



(2) Die Besitzer von Wohnwagen haben Abfälle ordnungsgemäß zu trennen und in geeigneten Behältern abzulagern, die zur Entleerung durch das städtische Reinigungsamt bereitzustellen sind.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) sein Geschäft nicht nach Plan aufstellt oder ohne zugewiesenen Standplatz Waren verkauft oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 3)
- b) die Betriebszeit nicht einhält (§ 4)
- c) sein Geschäft nicht ordnungsgemäß mit einem Namensschild versieht (§ 5)
- d) die Verkehrssicherungspflicht missachtet (§ 6)
- e) sein Geschäft nicht ausreichend beleuchtet (§ 7)
- f) den für die Geschäfte, die Wohnwagen und die Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Abstand nicht einhält (§ 8)
- g) gegen die Vorschrift über brennbare Flüssigkeiten und Flüssiggas verstößt (§ 9)
- h) die feueraufsichtlichen Verbote nicht beachtet (§ 10)
- i) gegen das Rauchverbot in Schaubuden verstößt (§ 11)
- j) Werbemaßnahmen, Vorführungen oder Veranstaltungen, die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen, durchführt (§ 12)
- k) die Vorschrift über die Lärmbekämpfung außer Acht lässt (§ 13)
- l) Hunde auf den Festplatz mitbringt (§ 14)
- m) der Reinigungspflicht nicht nachkommt (§ 15)
- n) gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt (§ 14a).

## § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten für die Stadt Erlangen in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Volksfest Bergkirchweih Bierprobe Betriebszeit Wohnwagen Alkohol Ordnungswidrigkeiten  
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)  
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]